

# Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Billerbeck für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

vom 09.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Billerbeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Billerbeck und den Bewohnerinnen und Bewohnern ist öffentlich-rechtlich. Ein privates Mietverhältnis wird nicht begründet.

## § 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand kann im Fachbereich Soziales der Stadt Billerbeck eingesehen werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Billerbeck nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Deshalb können Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit sowohl innerhalb der Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- bzw. Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Die Bediensteten der Stadt Billerbeck üben das Hausrecht aus und kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der Satzung und der Benutzungsordnung. Sie sind insbesondere berechtigt

- a) den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Besucherinnen / Besuchern Weisungen zu erteilen
- b) die Unterkunft jederzeit zu betreten
- c) aus wichtigem Grunde, auch ohne Einwilligung der Bewohnerinnen / Bewohnern, die zugewiesenen Wohnräume jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen (zum Beispiel bei Gefahr in Verzug). In den übrigen Fällen kündigen die städtischen Bediensteten den Zutritt zu den zugewiesenen Wohnräumen rechtzeitig, in der Regel mindestens 2 Tage im Voraus, schriftlich an

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Unterbringung unverzüglich zu räumen. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- i) bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigten Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners. Sollten die zugewiesenen Räume ohne Anzeige bei der Stadt Billerbeck länger als 2 Wochen nicht benutzt werden, so gelten sie als frei und können anderweitig belegt werden.

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Billerbeck erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren, die unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraums (incl. Anteile für Gemeinschaftsräume, Küchen, Bäder, Toiletten pp.) einheitlich pauschal pro Person festgelegt werden. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind die in 2024 im Rahmen der internen Leistungsverrechnung ermittelten Gesamtkosten aller Unterkünfte inklusive der Personalkosten, sowie die im Jahr 2024 ermittelten maximalen beziehungsweise durchschnittlichen Belegungszahlen. Diese Gebühren werden regelmäßig fortgeschrieben, jeweils spätestens nach Ablauf von 3 Kalenderjahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Kalendermonat insgesamt 173,35 EURO (Grundgebühr: 94,71 € zuzüglich Verbrauchsgebühr: 78,64 €).

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen oder Bestandsunterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bis zum 31.12.2025 gültige Satzung der Stadt Billerbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003.